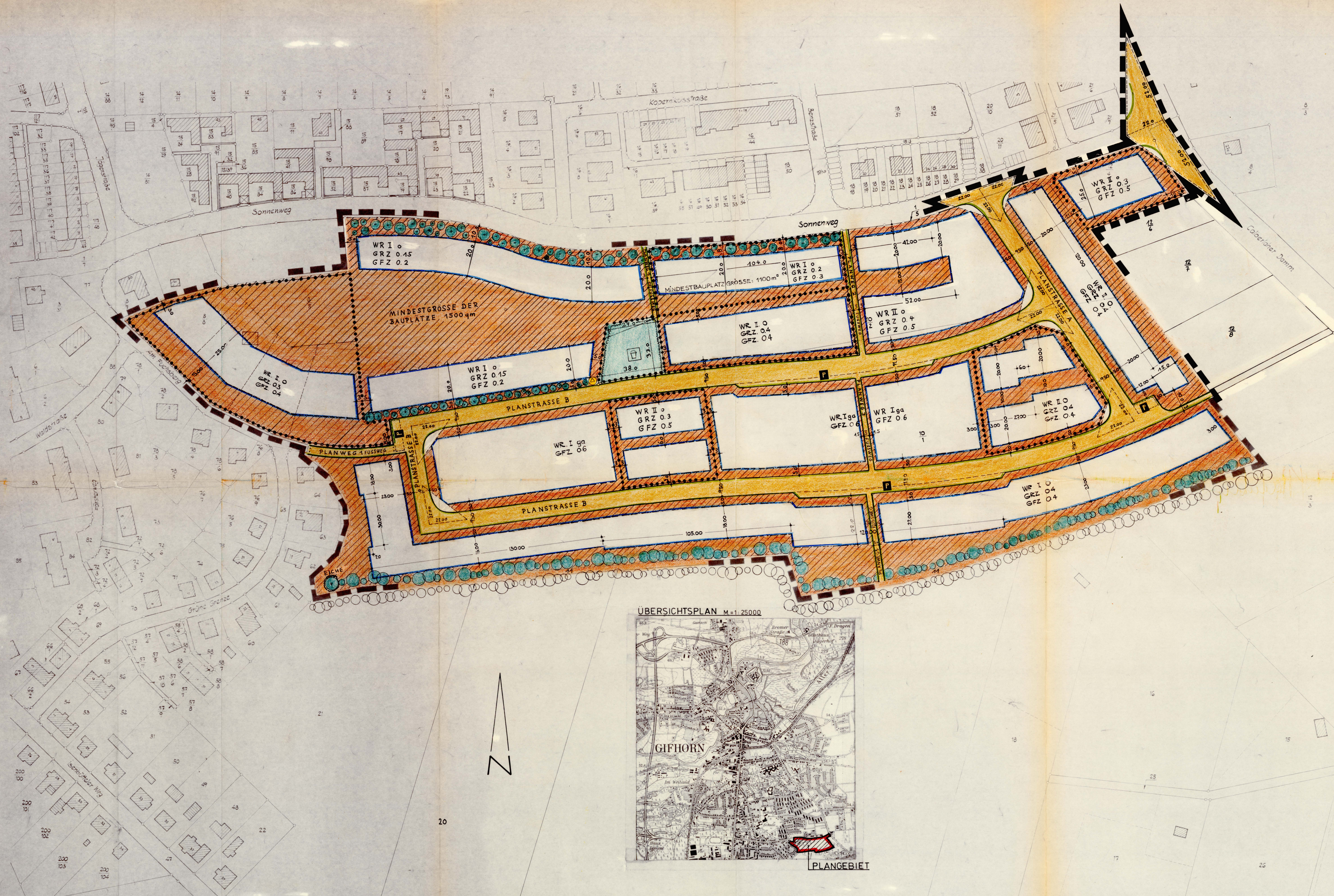


# STADT GIFHORN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 41/74 „GROSSER KAMP“

M. 1:1000



- FESTSETZUNGEN**  
GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965  
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO)
  - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
  - 02 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
  - 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
  - 0 OFFENE BAUWEISE
  - ga GARTENHOFBAUWEISE (gem. § 17 Abs. 2 BAUNVO)
  - BAUGRENZE

- GRÜNFLÄCHEN**
- K KINDERSPIELPLATZ
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - VORHANDENER BAUMBESTAND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 15 UND 16 ZU ERHALTEN
  - UMFORMSTATION
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - SICHTDREIECK VON BEBAUUNG UND BEWUCHS SOWIE TEGÄLCHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 80 CM ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTENDE FLÄCHE

**AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN**  
 DIE SICHTDREIECKE AN STRASSENKREUZUNGEN UND -EINMÜNDUNGEN SIND VON ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN, STÄBLEN, HAUFEN U.A. MIT DEM GRUNDSTÜCK NICHT FEST VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN FREIZUHALTEN MIT ZUSTIMMUNG DER STADT WERDEN SIE DORT NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 M ZUGELASSEN, WO SIE NICHT DIE VERKEHRSSICHERHEIT DURCH SICHTBEHINDERUNG BEEINTRÄCHTIGEN.

IM BEREICH DER WALDFLÄCHE, ZWISCHEN DEM SONNENWEG UND DER PLANSTRASSE B, IST DER NATÜRLICHE BAUMBESTAND NACH FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GESICHTSPUNKTEN ZU UNTERHALTEN UND ZU ERNEuern. EINE ENTFERNUNG VON BÄUMEN IST NUR ZULÄSSIG, WO ES ZUR ERRICHTUNG UND NUTZUNG DER GEBÄUDE UNBEDINGT ERFORDERLICH IST.

IM GESAMTEN PLANBEREICH SIND GEM. § 3 ABS. 4 DER BAUNVO AUF DEN JEWELIGEN GRUNDSTÜCKEN NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

1. AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT GIFHORN, DEN 20. 9. 1977. *Für Auftraggeber: Hofmann (Baumeister) Hofmann & Partner*
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 ABS. 6 SBAUG. IN DER ZEIT VOM 2. 11. 1977 BIS ZUM 2. 1. 1978. AUFGRUND DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 25. 11. 1976. *Mintr. STADTDIREKTOR*
3. AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES SBAUG. UND § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER STADT GIFHORN BESCHLOSSEN AM 20. 9. 1977. *Bürgermeister Stadtdirektor*
4. DER LANDESKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN. *Der Oberkreisdirektor*
5. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1. 11. 77). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWÄNDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE EINWÄNDFREI MÖGLICH. *Mintr. STADTDIREKTOR*
6. GENEHMIGT GEM. § 11 D. BUNDESBAUGESETZES. *Der Regierungspräsident*

**Genehmigt**  
 gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes  
 Lüneburg, den 4. 11. 1978  
 Der Regierungspräsident  
 G.Z.: 214 - G. 46/50  
 Im Auftrag  
*W. Osterhaus*  
 v. Osterhausg.

7. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 SBAUG. AUFGRUND DER HINWISSEKÄNNTMACHUNG VOM 1. 11. 1978. IM AMTSSBLATT FÜR DEN LANDESKREIS GIFHORN NR. ... VOM ... RECHTSVERBÄNDLICH AM ...  
 STADTDIREKTOR